

Deutscher Schwerhörigenbund e.V.

Bundesverband der Schwerhörigen und Ertaubten



Deutscher Schwerhörigenbund e.V.
Renate Welter, Breite Str. 3, 13187 Berlin

GKV-Spitzenverband
Abteilung Gesundheit
Frau Carla Grienberger
Postfach 04 05 65

10063 Berlin

Antwort erbeten an:
Renate Welter, Vizepräsidentin
Breite Straße 3, 13187 Berlin
Tel: (030) 47541114, Fax: (030) 47541116
E-Mail:
Renate.Welter@schwerhoerigen-netz.de

Berlin, den 22.04.2013

**Festbeträge für Hörhilfen gemäß § 36 Abs. 2 SGB V;
Stellungnahmeverfahren gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 SGB V
und
Festbetragsgruppensystem für Hörhilfen gemäß § 36 Abs. 1 SGB V;
Stellungnahmeverfahren gemäß § 36 Abs. 1 Satz 3 SGB V**

Sehr geehrte Frau Grienberger,

bezugnehmend auf Ihre beiden Schreiben vom 20. März 2013 an die
Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe e.V. möchten wir Stellung beziehen.

Der Deutsche Schwerhörigenbund e.V. (fortlaufend DSB) begrüßt es, dass im Kontext des
Bundessozialgerichtsurteils (fortlaufend BSG) vom 17. Dezember 2009 (AZ: B 3 KR 20/08 R)
nun auch eine Überprüfung der Bemessung der Festbeträge von Hörgeräten für mittelgradig
(WHO-2) und hochgradig (WHO-3) schwerhörige Patienten stattfindet.

Aus Sicht und Überzeugung des DSB ist es aber nicht zweckmäßig, mittel- und hochgradig
schwerhörige Patienten zu einer Festbetragsgruppe zusammenzufassen. Außerdem ist der
strittige Festbetrag für an Taubheit grenzend schwerhörige Patienten WHO-4 vor dem
Hintergrund der Neufestsetzung für WHO-2 und WHO-3 zu überprüfen.

Die für WHO-2 und WHO-3 in Frage kommenden Hörgeräte sollen mindestens über die
technischen Merkmale Digitaltechnik, Mehrkanaligkeit (mindestens vier Kanäle),
Rückkoppelungs- und Störschallunterdrückung, mindestens drei Hörprogramme sowie einer
Verstärkungsleistung von mindestens 75 dB verfügen. Dies ist exakt gleich definiert wie in
der Festbetragsdefinition für WHO-4.

Für die Anpassung eines Hörgeräts ist ein Arbeitsaufwand des Akustikers von 461 Minuten
(7 Stunden und 41 Minuten) eingerechnet. Auch das ist exakt gleich festgelegt für WHO-2,
WHO-3 und WHO-4.

Der neue Festbetrag für die Versorgung von mittel und hochgradig schwerhörigen
Versicherten soll netto aber 733,59 Euro, das entspricht unter Berücksichtigung der
gesetzlichen Mehrwertsteuer 784,94 Euro betragen. Hier ergibt sich zwischen WHO-2/ WHO-



DSB-Bundesgeschäftsstelle
Geschäftsführerin Sabine Mittank
Breite Straße 3, 13187 Berlin
Telefon: (030) 47 54 11 14
Telefax: (030) 47 54 11 16
E-Mail: dsb@schwerhoerigen-netz.de
Internet: www.schwerhoerigen-netz.de

Bankverbindung
Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 100 205 00
Konto: 3 133 400
IBAN: DE1910020500003133400
BIC: BFSWDE33BER

Vorstand
Dr. Harald Seidler (Präsident)
Renate Welter (Vizepräsidentin)
Andreas Kammerbauer (Vizepräsident)
Eingetragen beim Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg, VR 25501

Mitglied im
PARITÄTISCHEN
Wohlfahrtsverband
Mitglied in der
BAG Selbsthilfe e.V.

3 und dem WHO-4 Festbetrag eine Differenz von netto 53,27 Euro (brutto 57,00 Euro). Der Preisunterschied auf Grund exakt gleicher Ausstattungen und Leistungen ist für den DSB nicht nachvollziehbar.

Im Einzelnen möchten wir folgende Punkte ansprechen:

a. **Kalkulationsgrundlagen**

Der Deutsche Schwerhörigenbund bittet den GKV-Spitzenverband offen zu legen, welche Hörgeräte des unteren Preisdrittels in die Berechnung einbezogen wurden, um nachvollziehen zu können, ob es genau die im Hilfsmittelverzeichnis gelisteten Hörgeräte sind, die auch die Ausstattungskomponenten haben, die im neuen Festbetrag beschrieben sind.

b. **Anpassungsaufwand**

Aus welcher Studie bzw. Erhebung ergibt sich der eingerechnete Arbeitsaufwand des Akustikers von 461 Minuten? Aus Erfahrung des DSB ist dieser Arbeitsaufwand viel zu niedrig. In diesen 7 Stunden und 41 Minuten sollen mindestens 2 verschiedene Hörgeräte mit jeweils 3 Hörprogrammen vergleichend angepasst werden. Dazu gehört eine sorgfältige Bestandsaufnahme und Beratung des Patienten, zwischendurch immer wieder Messungen und Tests bis zur endgültigen Auswahl.

c. **Abschlag für zweites Hörgerät**

Der Abschlag von 20% für das zweite Hörgerät bei einer beidseitigen Versorgung ist nicht nachvollziehbar. Der Festbetrag wird jeweils für eine Hörhilfe in einfacher Stückzahl festgelegt. Nach der derzeit gültigen Hilfsmittelrichtlinie gilt eine beidohrige Hörgeräteversorgung als Regelversorgung. Eine nachvollziehbare Begründung, warum die Anpassung eines zweiten Hörgerätes 20% preisgünstiger sein soll, wurde vom GKV-Spitzenverband bisher nicht vorgelegt.

d. **Anpassleistungen**

Bei der Aufzählung der Anpassleistungen sollten die nachfolgenden Punkte ergänzt werden, um zu vermeiden, dass in der Praxis nicht definierte Dienstleistungen als über den Festbetrag hinaus gehende Aufwände den Versicherten zusätzlich in Rechnung gestellt werden:

- das Anmischen des Abformmaterials
- die Abformung des äußeren Ohres
- Einstellung der Induktionsspule und Ausprobe im Fachgeschäft
- Nachweis der Hörverbesserung im Störgeräusch, um dem Anspruch der Versicherten aus §19 der HilfsM-RL gerecht zu werden.

e. **Nachbetreuung**

Der 6-jährige Nachversorgungszeitraum von der Versorgung bis zur Wiederversorgung ist im neu definierten Festbetrag nicht enthalten. Es ist bisher ungeklärt, wie bei der Inanspruchnahme einer Nachversorgungsdienstleistung (u.a. Reparaturen, Schlauchwechsel, Geräteprüfungen, Nachjustierungen, Ersatzgerät während der Reparatur) verfahren wird. Hierzu bitten wir um Klarstellung durch Einbeziehung dieser Leistungen in den Festbetrag oder durch Festlegen einer neuen Position im Festbetragsgruppensystem.

Die Höhe des vorgeschlagenen Festbetrags reicht nicht aus. Im BSG-Urteil vom 17.12.2009 (B 3 KR 20/08 R) wird darauf hingewiesen, dass selbst bei einer mittelgradigen Schwerhörigkeit mindestens 1000 Euro pro Gerät notwendig sind, um den Versicherten

angemessen zu versorgen.

„So ist das SG Neubrandenburg nach Auswertung zahlreicher Auskünfte u.a. von Berufsverbänden, Verbänden der Krankenkassen und einer Interessenvertretung Schwerhöriger sowie eines wissenschaftlichen Gutachtens zur Hörgeräteversorgung im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung zu der Überzeugung gelangt, dass selbst bei einer mittelgradigen Schwerhörigkeit eine Versorgung mit Festbetragshörgeräten nicht ausreichend, sondern ein Betrag von durchschnittlich mindestens 1.000 Euro pro Gerät notwendig ist (vgl. SG Neubrandenburg, Urteil vom 10.6.2008 - S 4 KR 39/04 -, juris RdNr. 65 ff). Zudem sind gerade in Bezug auf Fälle hochgradiger Schwerhörigkeit verschiedene Instanzgerichte ebenfalls zu der Erkenntnis gelangt, dass die Versorgung mit Hörgeräten zu vergleichbaren Festbeträgen wegen Verständigungsdefiziten insbesondere in geräuschvoller Umgebung unzureichend ist.“¹

Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass die Anpasszeiten viel zu niedrig angesetzt wurden und für WHO-2, WHO-3 und WHO-4 sicher unterschiedlich festgelegt werden müssen, empfiehlt der DSB, für jede der drei Gruppen einen separaten Festbetrag festzulegen und die Berechnungsgrundlagen zu überprüfen. Dabei erscheint uns eine Staffelung von 1000 Euro für WHO-2, 1200 Euro für WHO-3 und 1500 Euro für WHO-4 angebracht.

Gerne kommen wir zurück auf Ihr Gesprächsangebot und bitten Sie um Terminvorschläge. Ich würde mich freuen, wenn Sie das Gespräch mit uns und mit Frau Dr. Siiri Doka, Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe e.V., abstimmen könnten. Von unserer Seite würden Herr Wolfgang Buchholz und ich an dem Gespräch teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Renate Welter – Vizepräsidentin

¹ Bundessozialgerichtsurteil, 17.12.2009, S.18